



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2025

3. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2025 vom 19. März 2025	A 194
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2025	A 194
Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes Sachsen zur 17. Sitzung des Verwaltungsrates vom 18. März 2025	A 196
Benutzungsordnung für Studentenwohnanlagen Beschlossen durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg in seiner Sitzung am 27. November 2024.....	A 197

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 28. Januar 2025	A 198
--	-------

Bekanntmachung des Vereins „Förderverein Tango argentino e. V.“ mit Sitz in Görlitz über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Dresden – VR 6834) vom 14. März 2025	A 200
--	-------

Gerichte

Zivilgericht.....	A 201
-------------------	-------

Stellenausschreibungen	A 202
-------------------------------------	-------

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2025

Vom 19. März 2025

Die vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Februar 2025 gemäß § 76 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vorgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und sind somit nicht genehmigungspflichtig.

Der Haushaltsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in dem Zeitraum vom

4. April bis einschließlich 11. April 2025

ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsplan ist in dieser Zeit zur kostenlosen Einsicht für jedermann unter

[https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/
planungsverband/haushalt/haushaltssatzung-und-
haushaltsplan.html](https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/planungsverband/haushalt/haushaltssatzung-und-haushaltsplan.html)

abrufbar.

Bautzen, den 19. März 2025

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 bis 4 SächsLPiG i. V. m. § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der Sitzung am 14. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.610.800,00 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.701.850,00 Euro
– als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-91.050,00 Euro

– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
– als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
– Gesamtergebnis auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	47.101,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 43.949,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem		– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-137.500,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.610.500,00 Euro	festgesetzt.	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.733.500,00 Euro		
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-123.000,00 Euro	§ 2	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro	§ 3	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.500,00 Euro		Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.500,00 Euro	§ 4	
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-137.500,00 Euro	§ 5	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro		
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro		Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 SächsLPIG beträgt 165.000,00 €. Die Gesamtumlage wird bei den Mitgliedskörperschaften im gleichen Verhältnis festgesetzt, wie sich das Verhältnis ihrer Einwohner (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2023) untereinander darstellt.
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro		

Bautzen, den 19. März 2025

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
 Dr. Stephan Meyer
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes Sachsen zur 17. Sitzung des Verwaltungsrates

Vom 18. März 2025

Die 17. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen findet am **Mittwoch, dem 9. April 2025, 13:00 Uhr** im Medizinischen Dienst Sachsen, Am Schießhaus 1, 01067 Dresden statt.

Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet folgende Themen:

- 1 Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
 - 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27. November 2024
- 2 Jahresrechnung 2024
- 3 Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar–31. Dezember 2024
- 4 Unabhängige Ombudsperson
 - 4.1 Bericht 2024
 - 4.2 Entscheidung über die Verlängerung des Vertrages
Hinweis: Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- 5 Bericht zur Lage
 - 5.1 Bericht aus dem Grundsatzausschuss
 - 5.2 Bericht aus dem Verwaltungsrat des MD Bund
 - 5.3 Bericht aus dem MD Sachsen
- 6 Statistik
- 7 Zielvereinbarung Verwaltungsrat–Vorstand
 - 7.1 Abrechnung der Zielvereinbarung 2024
 - 7.2 Verfahren zu Aufstellung und Abschluss der Zielvereinbarung Verwaltungsrat–Vorstand
- 8 Personelles
Hinweis: Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 8.1 Personalkonzept 2030
 - 8.2 Pflege-Gutachter mit Doppelprofil
- 9 Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen: Änderung der Entschädigungsregelung
- 10 Angelegenheiten des Verwaltungsrates
 - 10.1 Organisation der Vorstandswahl 2027
 - 10.2 Inhaltliche Ausgestaltung der VWR-Klausur am 10. September 2025
- 11 Verschiedenes

Dresden, den 18. März 2025

Medizinischer Dienst Sachsen
Schmidt
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Benutzungsordnung für Studentenwohnanlagen Beschluss durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg in seiner Sitzung am 27. November 2024

1. Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Freiberg bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende (inklusive der Studienkollege) der Bildungseinrichtungen:

- Technische Universität Bergakademie Freiberg,
- Hochschule Mittweida.

(2) Nicht wohnberechtigt sind insbesondere Studierende,

- die gleichzeitig Doktorand (m/w/d), wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d), Referendar (m/w/d), Volontär (m/w/d) oder dergleichen sind;
- die überwiegend berufstätig sind;
- die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer Hochschule abgelegt haben (ausgenommen Bachelor);
- die als Zweit- beziehungsweise Gasthörer (m/w/d) an einer der Hochschulen eingeschrieben sind.

(3) Die Wohnberechtigung muss spätestens bei Mietvertragsunterzeichnung und zu Beginn jedes folgenden Semesters gegenüber dem Studentenwerk nachgewiesen werden.

(4) Bei ausreichend freien Wohnplätzen ist eine zeitlich befristete Vermietung auch an andere Personen zulässig, soweit diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränkt und die satzungsgemäßen Bestimmungen des Studentenwerkes Freiberg eingehalten werden.

2. Wohndauer

(1) Die Überlassung von Mieträumen im Studentenwohnhaus stellt eine indirekte Förderung aus öffentlichen Mitteln dar. Da nur beschränkt Plätze in den Studentenwohnhäusern zur Verfügung stehen und einer möglichst großen Anzahl von Studenten (m/w/d) ein öffentlich geförderter Wohnraum nach dem Rotationsprinzip zur Verfügung gestellt werden soll, erfolgt die Vermietung nur zeitlich befristet.

(2) Die Wohnberechtigung gilt für die Regelstudienzeit. Eine anschließende Verlängerung ist auf Antrag bis zum Wegfall der Wohnberechtigung insbesondere möglich für Wohnberechtigte, die sich in den Organen des Studentenwerkes beziehungsweise in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung oder ähnlich ehrenamtlich engagieren.

(3) Bei Kurzzeitvermietungen tritt die Präsenzzeit an der jeweiligen Bildungseinrichtung an die Stelle der Regelstudienzeit.

3. Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Unterbringung in einer der Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg ist als

Onlineantrag an das Studentenwerk zu richten. Für die Bewerberinnen und Bewerber besteht dabei die Möglichkeit, eine bevorzugte Wohnform und/oder ein bevorzugtes Haus anzugeben, welche bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bewerbung ist unverbindlich und kostenlos. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz.

(3) Für Bewerbungen gibt es keine Fristen. Bewerbungen können frühzeitig (maximal 4 Semester vor Studienbeginn) bis zum Datum des gewünschten Einzugsdatums erfolgen.

4. Vergabe

(1) Über die Vergabe von Wohnplätzen entscheidet das Studentenwerk. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der im Absatz 3 genannten Prioritäten in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk. Das Studentenwerk behält sich im Einzelfall bei der Vergabe von Wohnplätzen eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Bei der Vergabe sehr kurzfristig freiwerdender Wohnplätze kann von dem Vergabeverfahren, im Sinne eines beschleunigten Verfahrens, abgewichen werden.

(3) Folgende Prioritäten gelten bei der Vergabe von freien Wohnplätzen:

- ausländische Studienanfänger (m/w/d), die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind;
- körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Unterbringung beim Studentenwerk eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet;
- Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden;
- Studierende mit Kind (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr wird kein Zuschlag erhoben);
- Studierende, insbesondere Studienanfänger im Erststudium, die ihren Heimatort nicht im Nahverkehr erreichen können.

5. Studentische Gremien und Wohnheimtutoren

Das Studentenwerk Freiberg unterstützt die Einrichtung und die Arbeit von studentischen Gremien der Mieter (m/w/d) sowie die Arbeit der Tutoren (m/w/d) im Rahmen des Tutorenprogramms zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mieterinnen und Mietern zum Studentenwerk.

6. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg vom 20. November 2023 außer Kraft.

Freiberg, den 27. November 2024

Studentenwerk Freiberg
Thomas Schmalz
Geschäftsführer

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

Vom 28. Januar 2025

Gemäß § 119 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

§1 Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Rechtsverordnung des Staatsministeriums zugeordneten Hochschulen und Standorten der Dualen Hochschule Sachsen (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird

- im Wintersemester 2025/2026 auf 100,00 Euro und
- ab dem Sommersemester 2026 auf 93,00 Euro festgesetzt.

Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden

- a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von
 - 90,90 Euro im Wintersemester 2025/2026 und
 - 83,90 Euro ab dem Sommersemester 2026,
- b) für Soziales, Kultur, Sport, Beratung und Mitgliedsbeiträge in Höhe von 9,10 Euro. Davon sollen für Kultur und Sport 3,70 Euro, für Soziales, Beratung und Mitgliedsbeiträge 5,40 Euro aufgewendet werden. Die genannten Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Für das solidarisch finanzierte Deutschlandsemesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe des jeweils geltenden Preises des Deutschlandsemestertickets erhoben.

(4) Für Studiengänge im Fern- beziehungsweise Weiterbildungsstudium, deren Studierende die Angebote des Studentenwerkes nicht vollständig in Anspruch nehmen können, kann der Beitragsanteil nach Absatz 2 Buchstabe a) um 50 Prozent ermäßigt werden. Für Studiengänge an Hochschulstandorten ohne Verpflegungsangebot entfällt der Beitragsanteil nach Absatz 2 Buchstabe a). Der Verwaltungsrat entscheidet, für welche Studiengänge diese Regelungen angewandt werden. Die entsprechenden Studiengänge werden in Anlage 1 der Beitragsordnung aufgeführt. Anträge auf Änderung der Anlage 1 sind von der jeweiligen Bildungseinrich-

tung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen. Sie sind vom Verwaltungsrat zu beschließen und im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und treten frühestens zum Sommersemester des Folgejahres in Kraft.

§3 Beitragsbefreiung und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierende, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren beziehungsweise die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, das Deutschlandsemesterticket zu nutzen:

- Studierende in Abend-, Online- oder Fernstudiengängen ohne Präsenzveranstaltungen,
- Gasthörer und -hörerinnen sowie Zweit- und Nebenhörer und -hörerinnen im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Sie sind vom Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Studierende in folgenden Fällen eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten:

- Anspruch auf Beförderung nach dem SGB IX und Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke,
- Auslandsaufenthalt für mindestens 3 Monate des Semesters aufgrund des Studiums,
- Verpflichtung zum Erwerb eines Semestertickets an einer anderen Hochschule,
- Urlaubssemester,
- Exmatrikulation.

Der Antrag muss schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

Mit der Befreiung beziehungsweise Rückerstattung entfällt die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets für das betreffende Semester.

(5) Beurlaubte Studierende, die keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten. Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

(6) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung beziehungsweise -rückerstattung zuzulassen.

(7) Zur Wahrung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fristen genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages mit den vorhandenen Nachweisen. Nachweise, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, können bis zum Ende der Vorlesungszeit an das Studentenwerk nachgereicht werden.

(8) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Bildungseinrichtung erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(9) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung stellt das Studentenwerk eine Bescheinigung

über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung aus.

(10) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2 bis 6 weg oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Deutschlandsemesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Studierenden in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt erstmalig für das Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 17. Mai 2024 (SächsABl. AAz. S. A 278) außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung für das Sommersemester 2025 anzuwenden.

Chemnitz, den 28. Januar 2025

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

Anlage 1

zur Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

1. Studiengänge im Fern- beziehungsweise Weiterbildungsstudium mit um 50 Prozent ermäßigtem Beitragsanteil nach §2 Absatz 2 Buchstabe a)

an der Technischen Universität Chemnitz:

- Bachelorstudiengang Event- und Online-Marketing
- Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie
- Bachelorstudiengang Management
- Bachelorstudiengang Public Sector Management
- Masterstudiengang Customer Relationship Management
- Masterstudiengang Digitale Transformation
- Masterstudiengang Eventmarketing
- Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik
- Masterstudiengang General Management
- Masterstudiengang Integrative Lerntherapie
- Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie
- Masterstudiengang Management
- Masterstudiengang Präventionsmanagement
- Masterstudiengang Production Management

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (VWA)
- Diplomstudiengang Informatik (media project)
- Diplomstudiengang Umweltechnik und Recycling
- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (media project)
- Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache (KSV Sachsen)
- Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Business in a Digital World
- Masterstudiengang International Business
- Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (media project)
- Masterstudiengang Produktionsoptimierung

2. Studiengänge an Hochschulstandorten ohne Verpflegungsangebot (Entfall des Beitragsanteils nach §2 Absatz 2 Buchstabe a)

Alle Studiengänge, die an den Standorten

- Markneukirchen
- Schneeberg
- Reichenbach
- Breitenbrunn und
- Plauen

angesiedelt sind, solange dort kein vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterstütztes Verpflegungsangebot für Studierende besteht.

**Bekanntmachung
des Vereins „Förderverein Tango argentino e. V.“
mit Sitz in Görlitz über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Dresden – VR 6834)**

Vom 14. März 2025

Der beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer 6834 eingetragene Verein „Förderverein Tango argentino e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2024 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Alexander Göpfert, geboren am 7. Juni 1974
Sporergasse 6, 02826 Görlitz

Görlitz, den 14. März 2025

Alexander Göpfert
Liquidator

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 561/24

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 12. März 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Nikolay Dzharkin, Westring 79, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. März 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Großschirma** ist die Stelle

Amtsleiter Finanzen und Kämmerei (m/w/d)

zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst unter anderem die Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben in der Finanzverwaltung, hierbei insbesondere:

- Erfüllung der Aufgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen gemäß §62 der Sächsischen Gemeindeordnung (unter anderem Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes sowie des Jahresabschlusses, Haushaltsüberwachung, Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden)
- Führen der Finanzverwaltung mit Kämmerei, Geschäfts-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Vollstreckung, Steuern und Abgaben sowie Beteiligungsmanagement
- Erarbeitung von Arbeits-, Dienst- und Verfahrensanweisungen sowie sonstiger Vorgaben zur Regelung des Dienstbetriebes im Zuständigkeitsbereich
- Koordination und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Amtsbereich durch Auswahl und Durchsetzung geeigneter organisatorischer und dienstrechtlicher Maßnahmen
- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die Entscheidungsgremien laut Hauptsatzung der Stadt Großschirma und gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung
- Erarbeitung statistischer Erhebungen und Meldungen der Finanzverwaltung
- Pflege des Satzungswerkes im Sachgebiet
- die Erledigung allgemeiner Verwaltungsaufgaben im Aufgabenbereich

Fachliches/persönliches Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

- sehr gute Kenntnisse des einschlägigen Sächsischen Kommunalrechts
- sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Standardanwendungen
- Fähigkeit zur selbständigen und sorgfältigen Arbeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- eine interessante, anspruchsvolle und sehr vielseitige Tätigkeit
- sehr gute Fortbildungsmöglichkeiten
- eine Vollzeitstelle (zurzeit 39 Wochenstunden)
- Rahmenbedingungen und Entgelt gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-V), Entgeltgruppe 11

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Qualifikations- und lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte **bis 21. April 2025**

per Post an Stadtverwaltung Großschirma
Bürgermeister
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

oder per E-Mail (als zusammengefügte pdf-Datei) an bewerbung@grossschirma.de.

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung beizufügen.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Kosten, die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt für die städtischen Jugendeinrichtungen **eine Stelle**

**Mitarbeiter städtische Jugendeinrichtungen
(m/w/d)**

zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- selbständige Übernahme des Betreuungsbereichs für die Altersgruppe 6–27 Jahre, einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten, Programmentwicklung und Durchführung
- Absicherung des allgemeinen Clubbetriebes im Rahmen des Dienstplanes
- regelmäßige Elternarbeit, Kooperationen mit Schulen, Kindereinrichtungen und anderen Jugendeinrichtungen
- eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Mitwirkung bei Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Erarbeitung pädagogisch langfristiger Ziele, die mit Einzelprojekten erreicht werden sollen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in, staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in oder Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse in Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (in der Regel Montag–Freitag zwischen 14:00–20:00 Uhr), zum Teil Wochenendeinsätze möglich

Wir bieten:

- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Probezeit: 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 20. April 2025** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/
Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt in der Abteilung Schulen/Kultur/Sport/Soziales die Stelle

**Sachgebietsleiter Kinder/Jugend/Soziales
(m/w/d)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Sie sind eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative, dann bewerben Sie sich jetzt.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

Leitungsaufgaben:

- Führung des Sachgebietes, Aufgabenkoordination, Mitarbeiterberatung und -information
- Erstellen von Beschlussvorlagen für städtische Gremien, einschließlich Vorstellung dieser zu den Sitzungen
- Bearbeitung von Bürgeranfragen
- Erarbeitung von Satzungen und Förderrichtlinien
- Weiterführung der Projekte des Förderprogrammes ESF Plus „Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung“

Bereich Sozialwesen:

- Bedarfsermittlung und Konzeption der städtischen Sozial- und Jugendarbeit
- Ermittlung der soziostrukturellen Entwicklung
- Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Beratungen des Behindertenrates sowie des Seniorenbeirates der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Förderung sozialer Verbände und Vereine, Prüfung von Antragsunterlagen und Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Obdachlosenbetreuung (Unterbringung und soziale Förderung von Obdachlosen, Zusammenarbeit mit Dritten, Vermittlung von Integrationshilfen, Leitung eines Arbeitskreises)
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Selbsthilfegruppen und sonstigen Initiativen
- Organisatorische Vorbereitung des Berufsorientierungsmesse
- Entwicklung und Durchführung von Sondermaßnahmen in Zusammenarbeit mit geeigneten freien Trägern nach lokalem Bedarf in Reichenbach im Vogtland
- Wohngeld

Bereich Kindereinrichtungen:

- verantwortlich für allgemeine Angelegenheiten des Trägers von städtischen Kindertageseinrichtungen, Zusammenarbeit mit den Leiterinnen sowie dem pädagogischen Personal
- Erstellung Bedarfsplan, Betriebskosten und Berechnung der Elternbeiträge
- Haushaltsplanung und Überwachung des Haushaltsvollzuges
- Erstellung der Jahrespläne für alle Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, einschließlich Prüfung der Trägerunterlagen, Jahresabrechnungen und Widerspruchsbearbeitung

Bereich städtische Jugendeinrichtungen:

- Planung, Organisation und Verwaltung des Betriebes der städtischen Jugendeinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Teamkoordinator
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit
- Koordination der freien Träger der Jugendhilfe

Wir erwarten:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt (AL II), **Bachelor of Laws (LL. B.) in der Fachrichtung Sozialverwaltung oder adäquate Ausbildung**
- Verwaltungserfahrung wünschenswert
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und serviceorientiertes Arbeiten
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Kooperationsfähigkeit und gutes Kommunikationsvermögen
- Sicherheit in der Anwendung moderner Datentechnik
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Bereitschaft zu selbstständiger Fort- und Weiterbildung
- hohe persönliche Motivation, verbunden mit Zuverlässigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz innerhalb eines motivierten Teams mit flexiblen Arbeitszeiten (gleitende Arbeitszeit)
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach EG 9c TVöD
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Probezeit: 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 13. April 2025 an**

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/
Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.